

**S a t z u n g**  
**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**  
**nach §§ 135 a - 135 - c BauGB**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert am 12.03.1996 (GVBl. S. 152) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Otterbach in der Sitzung am 06.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von **zugeordneten** Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- ( 1 ) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- ( 2 ) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gmeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

- ( 3 ) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundstätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauG.

### § 3

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2 u. 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche ( § 19 Abs. 2 BauNVO ) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### § 5

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

**Inkrafttreten**

- ( 1 ) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.
- ( 2 ) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG vom 30.06.1994 außer Kraft.
- ( 3 ) Soweit Abgabenansprüche nach der nach Abs. 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Otterbach, den 30. Juli 1998

  
-Becker-  
Ortsbürgermeister



N.S.:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe ( § 22 abs 1 GemO ) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates ( § 34 GmbO ) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung gebründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.